

§ 10 T-AWG Allgemeine Pflichten

T-AWG - Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.04.2023

Unbeschadet der bundesrechtlichen Vorschriften müssen alle Abfälle nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen gesammelt und bereitgestellt, abgeführt oder übergeben werden.

In Kraft seit 13.04.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at